

Lesefassung

Fünfte Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Fünfte Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis – 5. CoronaSchVO BLK)

vom 2. Juni 2021

zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 14. November 2021

Präambel

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der besorgniserregenden Varianten, stellt die Bevölkerung des Burgenlandkreises weiterhin vor Herausforderungen, die nur dann bewältigt werden können, wenn jeder Einzelne seinen Teil zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus beiträgt. Ziel ist der Schutz vor schweren Erkrankungen und des Lebens der Bevölkerung sowie die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens, vor allem der Intensiv- und COVID-Stationen der Krankenhäuser. Die 7-Tage-Inzidenz im Burgenlandkreis steigt rasant an. Sie liegt mit Stand vom 11.11.2021 bei 338,42, zudem liegt die Hospitalisierungsrate bei 7,32. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Daher sind, ergänzend zu den landesrechtlich geregelten Maßnahmen, zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung des Burgenlandkreises sowie zur Vermeidung erneut steigender Infektionszahlen insbesondere Regelungen zur Absonderung (Quarantäne) bei Eigeninfektion sowie Kontakt zu einem Infizierten erforderlich. SARS-CoV-2 ist leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Einer der bedeutendsten Bausteine zur Bekämpfung der Pandemie ist daher die frühzeitige Isolierung Infizierter und ihrer Kontaktpersonen. Mit den in der vorliegenden Verordnung geregelten Quarantänebestimmungen werden freie Kapazitäten gewonnen, sich verstärkt auf die Kontaktnachverfolgung zu fokussieren, um so Infektionsketten zu durchbrechen. Verzögerungen in der Datenübermittlung sowie bei der Anordnung der Quarantäne werden minimiert und so die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus eingedämmt. Aus den vorgenannten Gründen erlässt der Burgenlandkreis auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und §§ 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur

Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021¹, zuletzt geändert am 9. November 2021, nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1

Quarantänebestimmungen

(1) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet.

(2) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die Kenntnis davon erhalten, dass ein nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommener Antigen-Schnelltest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet, wenn dieser Antigen-Schnelltest

1. vom Gesundheitsamt oder in seinem Auftrag oder
2. von einem approbierten Arzt oder von ihm unterwiesenen medizinischem Personal oder
3. in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes oder
4. von einem Leistungserbringer im Sinne von § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder
5. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt

durchgeführt wurde.

(3) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die mit einer in den Absatz 1 oder 2 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben

¹ Soweit in der vorliegenden Verordnung auf die 14. SARS-CoV-2-EindV Bezug genommen wird und diese eine Änderung erfährt oder durch eine nachfolgende Verordnung ersetzt wird, gelten die Bezugnahmen entsprechend für die Regelungen der jeweils neuen oder geänderten Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(Mitbewohner), wird ab dem Tag der Testung der unter Absatz 1 oder 2 genannten Person für 10 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung des positiven Befundes der unter Absatz 1 oder 2 genannten Person. Soweit der symptomfreie Mitbewohner frühestens am fünften Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei Durchführung eines Antigen-Schnelltests i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 frühestens am siebten Tag der Quarantäne. Im Falle eines eigenen positiven Tests des Mitbewohners gilt Absatz 1.

(4) Für Einwohner des Burgenlandkreises, denen vom Gesundheitsamt des Burgenlandkreises mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes enge Kontaktpersonen sind, wird bis zum Ablauf des 10. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt eine häusliche Quarantäne angeordnet. Soweit die symptomfreie Kontaktperson frühestens am fünften Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei Durchführung eines Antigen-Schnelltests i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 frühestens am siebten Tag der Quarantäne. Im Falle eines eigenen positiven Tests gelten die Absätze 1 und 2.

(4a) Die häusliche Quarantäne für die in Absatz 1 und 2 genannten Personen endet nur dann, wenn sie sich am 14. Tag der Absonderung einem Antigen-Schnelltest i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 unterziehen und dieser ein negatives Testergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Fällt der 14. Tag der Absonderung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, kann der nach Satz 1 durchzuführende Test am letzten vorangegangenen Werktag durchgeführt werden. Im Falle eines positiven Testergebnisses wird die Verlängerung der häuslichen Quarantäne solange angeordnet, bis ein Test im Sinne des Satzes 1 ein negatives Testergebnis ausweist. Das negative Testergebnis ist durch die durchzuführende Stelle zu bescheinigen. Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, die Bescheinigung für mindestens vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen des Landkreises vorzulegen.

(5) Von Absatz 1 bis 4a abweichende Anordnungen, insbesondere eine Verlängerung oder vorzeitige Beendigung dieser Quarantäneanordnungen, durch das

Gesundheitsamt des Burgenlandkreises bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes geboten oder vertretbar ist. Ohne dass es einer Entscheidung des Gesundheitsamtes des Burgenlandkreises bedarf, sind Personen im Sinne des Absatz 2 sowie deren Mitbewohner im Sinne des Absatz 3 und deren Kontaktpersonen im Sinne des Absatz 4 sowie Personen im Sinne des Absatz 4a vorzeitig aus der Quarantäne entlassen, wenn ein positiver Antigen-Schnelltest des Index-Falles durch einen unmittelbar nachfolgenden PCR-Test im Sinne des Absatzes 1 widerlegt wurde.

(6) Die in Absatz 1 bis 4a genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Burgenlandkreises. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis oder einer anderen Teststation gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

(7) Die in Absatz 1 bis 4a genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

(8) Die Beobachtung wird angeordnet. Die unter Absatz 1 bis 4a genannten Personen haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu dulden bzw. das benannte Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises ist zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(9) Es ist während der angeordneten Absonderung zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen sowie täglich ein Tagebuch zu (weiteren) Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

(10) Weisen die in Absatz 1 bis 4a genannten Personen Symptome wie Fieber, trockenen Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch unter der Telefonnummer 03445-731790 beim Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu melden. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.

(11) Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Absatz 1 bis 4a genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

(12) Wenn eine nach Absatz 1 bis 4a verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Absatz 1 bis 4a betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Es ist den unter Absatz 1 bis 4a genannten Personen verboten, in dem Verpflichtungszeitraum insbesondere eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, einen Hort, eine stationäre Heimeinrichtung oder eine sonstige Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes zu betreten.

(13) Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG sowie die zwangsweise Unterbringungsmöglichkeit in eine geeignete, abgeschlossene Einrichtung für den Fall, dass den die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachgekommen wird, wird hingewiesen.

(14) Sofern auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung besteht, gilt diese Pflicht nicht für geimpfte Personen und genesene Personen. Satz 1 gilt nur, wenn dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises der Impf- bzw. Genesenennachweis entweder per Post an: Burgenlandkreis, Gesundheitsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale) oder per E-Mail an: impfnachweis@blk.de übersandt wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen

1. des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder
2. der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Ziffer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung, dabei gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung, oder
3. eines eigenen positiven Testergebnisses i. S. d. Absatzes 1 oder 2. Die häusliche Quarantäne kann in diesen Fällen für vollständig geimpfte Personen frühestens nach dem fünften Tag ab dem positivem Testtag vorzeitig beendet werden, sofern die infizierte Person keine Symptome i. S. d. Absatz 10 aufweist und sobald ein durchgeführter PCR-Test ein negatives Ergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Die Quarantäne gilt dann ab Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet, wenn dem Gesundheitsamt Test- und Impfnachweis übermittelt werden.

§ 1a

Testpflicht in Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Auf dem Gebiet des Burgenlandkreises finden abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV die Ausnahmen des § 2 Absatz 2 Ziff. 2 und 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV keine Anwendung. Eine Testpflicht im Sinne des Satzes 1 besteht demnach auch für Genesene und vollständig Geimpfte.

§ 1b

Testpflicht in Schulen

Auf dem Gebiet des Burgenlandkreises finden abweichend von § 14 Absatz 8 Satz 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV die Ausnahmen des § 2 Absatz 2 Ziff. 2 und 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV keine Anwendung. Eine Testpflicht besteht demnach auch für Genesene und vollständig Geimpfte.

§ 2

Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 3

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absätze 1, 2 und 3 sich nicht in Quarantäne begibt oder diese ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet,
2. entgegen § 1 Absatz 4 die von der zuständigen Gesundheitsbehörde angeordnete Quarantäne nicht beachtet,
3. entgegen § 1 Abs. 4a sich keinem Test unterzieht oder die Quarantäne ohne Antigen-Schnelltest mit negativen Testergebnis ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet.
4. entgegen § 1 Abs. 7 weiterhin Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen empfängt.

(2) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 17 der 14. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen des Absatzes 1 der Ziffern 1, 2, 3 und 4 jeweils 500 Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt in der durch die Vierte Verordnung zur Änderung der 5. CoronaSchVO BLK geänderten Fassung am 14. November 2021 in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft.

Naumburg, den 14. November 2021

Gez. Götz Ulrich
Landrat